

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

b) Die *innere Siedlungsfrage* hängt mit der latenten Begünstigung der Renteneinkommen eng zusammen. Hat die öffentliche Autorität das Recht, bei tragem, rentensüchtigem Latifundienbesitz einzugreifen und dem lebensberechtigten Proletarier dort Lebensmöglichkeiten zu schaffen? Wir sagen: Hier besteht eine soziale Pflicht der Autorität. Über die technische Durchführung haben wir uns hier nicht zu unterhalten. Die Technik der Siedlung darf selbstverständlich nicht mehr verderben als nützen.

Eine Siedlungs- und innere Kolonisationsgesetzgebung muß zum Wohl des Ganzen tief einschneiden in formale Eigentumsrechte, die ihre absolute Berechtigung verloren haben, wenn sie dem Lebensrecht der Volksgemeinschaft widerstreiten (vgl. den polnischen Korridor! Rußlands Grundbesitzverhältnisse, Italien, Ostelbien u. s. w.).

c) Eine dritte Notwendigkeit des Eingreifens in Sondereigentumsrechte hat der Staat bei der *modernen Wohnungsnot*.

Die Tatsachen der Wohnungsnot brauche ich nicht weiter hier darzulegen. Ich verweise nur auf die sittliche, psychische und physische Wirkung dieses Elendes! Wie können wir noch die Gebote Gottes den Menschen zum Befolgen empfehlen, wenn wir ihnen hiezu nicht die Möglichkeit schaffen (Ketteler!). Viele trösten sich, es sei nicht so schlimm. Dieses Elend zeigt sich nicht auf den Marktplätzen und in unsern Kirchen. Wir müssen ihm nachgehen, es aufsuchen.

Die Schaffung von Wohnraum, auch wenn dabei Sondereigentumsrechte in Mitleidenschaft gezogen werden, ist eine der wichtigsten Angelegenheiten der öffentlichen Autorität.

d) Eine weitere Aufgabe dieser Art ist die *Lohnfrage*, die ebenfalls aus dem Sondereigentumsrecht des Arbeitgebers herausfällt und ins öffentliche Lebensrecht der Nation übergreift.

Daher ist grundsätzlich die Beschränkung der vollen Verfügungsfreiheit im Betriebe durch *Betriebsrat, Gewerkschaft* u. s. w. berechtigterweise zu fordern. Der Arbeitsvertrag ist keine bloß private Angelegenheit zwischen A und B, sondern weitgehend eine öffentliche Angelegenheit, die das Eingreifen der Gesetzgebung rechtfertigt und verlangt. Schon vieles ist hier in den letzten Jahren geschehen, noch mehr hat zu geschehen.

e) Ebenso wird die *Preisbildungsfrage* nicht den Einzelnen überlassen bleiben dürfen, wenn sie nicht die Gewähr bieten, in ihrem eigenen Interesse auch dem öffentlichen Wohle zu dienen. Hier wird die öffentliche